

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Firma Messebau Montage Team e.K. (im folgenden Auftragnehmer) und deren Vertragspartnern (im folgenden Auftraggeber) betreffend den Auf- und Abbau von Messeständen, Ladenbau sowie sonstige Montagen einschließlich vereinbarter Zusatzleistungen.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Geltung, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Leistungsumfang

Für den vom Auftragnehmer geschuldete Leistungsumfang ist der Auftrag maßgeblich.

Für Vorarbeiten, Entwürfe und sonstige Projektleistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers erbracht werden, ist ein Entgelt auch dann zu zahlen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Mangels besonderer Vereinbarungen gilt das für die vorgenannten Leistungen als üblich anzusehende Entgelt als vereinbart.

Das Angebot des Auftragnehmers wird nach den Angaben des Auftraggebers und den von ihm und von den jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet. Für die Richtigkeit dieser Unterlagen haftet der Auftragnehmer nicht.

3. Preise und Zahlung

a) Fälligkeit

Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen ohne Gewährung von Skonti zu leisten (fällig) und zwar nach Endabrechnung (Zahlung ist zu leisten innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Gesamtrechnung).

Zu den angegebenen Preisen kommt, sofern im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt, die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung hinzu.

Leistungen Dritter (wie z.B. Strom- und Wasseranschlüsse, Abhängungen, etc.), die der Auftragnehmer im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers beantragt, sowie evtl. anfallende Gebühren sind nicht im Leistungsumfang enthalten. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber direkt an den leistenden Dritten zu bezahlen.

Zahlungseingang ist gegeben mit Vorliegen des Betrags bei dem Auftragnehmer oder Gutschrift auf deren Konto.

b) Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Auftraggeber kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistung verweigern oder sie zurückhalten, sowie mit den Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind vom Auftragnehmer anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

c) Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen

Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss bekannt werdende Umstände, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers aufkommen lassen, berechtigen den Auftragnehmer:

1. die Gesamtforderung fällig zu stellen.
2. vom Vertrag zurückzutreten.

d) Zinsen

Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, werden ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

e) Mehraufwand

Verzögert sich der Beginn oder die Fertigstellung der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist dieser berechtigt, den durch die Verzögerung eintretenden Mehraufwand gesondert zu berechnen.

4. „Höhere Gewalt, Streik usw.“

Kann der Auftragnehmer bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte (höhere Gewalt wie Streik, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnung, Nichtbelieferung von Vorlieferanten, u.a. Liefer- und Leistungsverzögerungen, Aussperrung usw.), seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, sind Auftragnehmer und Auftraggeber für die Dauer der Leistungsstörung von ihren Verpflichtungen befreit. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz werden ausgeschlossen.

5. Liefertermine und Montage

Sofern der Auftragsnehmer sich wegen Nichteinhaltung verbindlich vereinbarter Fristen oder Termine in Verzug befindet, ist ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben sowie von Übermittlungsfehlern bei Abruf haftet der Auftraggeber. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme schuldet der Auftraggeber Schadensersatz, es sei denn, der Auftragsnehmer hätte die sachwidrige Abnahme zu vertreten.

Verlangt der Auftraggeber nach Vertragsschluss wesentliche Änderungen der Ausführung, verlieren vereinbarte Liefertermine die Verbindlichkeit. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht fristgerecht vornimmt oder vereinbarte Abschlagszahlungen nicht fristgerecht leistet. In letzterem Fall verlängert sich die Lieferzeit entsprechend zum Rückstand des Auftraggebers.

7. Haftung des Auftragsnehmers für die Mängel der Leistung und sonstigen Schäden

a) Mängel der Leistung

Vor Inbetriebnahme des fertiggestellten Projektes ist dieses vom Auftraggeber auf erkennbare Mängel zu untersuchen. Etwaige Mängel sind unverzüglich und schriftlich dem Auftragsnehmer unter Angabe einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung anzuzeigen. Der Auftragsnehmer ist verpflichtet, angezeigte Mängel unverzüglich abzustellen.

Kommt der Auftragsnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht nach oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bzw. Entgelt entsprechend der Bedeutung des Mangels zu mindern.

b) sonstige Haftung des Auftragsnehmers

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus Verschulden bei Vertragsabschluss werden ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragsnehmers, die auf Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder auf grober Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen beruhen.

Hat der Auftragsnehmer Schadensersatz zu leisten, ist dieser in Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischer Weise voraussehbaren Schaden begrenzt.

Sofern Schäden an Materialien oder Eigentum des Auftraggebers durch den Auftragsnehmer oder durch seine Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind, so kann der Auftraggeber hierfür Schadensersatz verlangen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, sofern sie nicht durch eine Versicherung abgedeckt ist oder der Auftragsnehmer von den Zulieferfirmen Ersatz erhält. Dieser vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht im Falle der fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Liegt eine solche Pflichtverletzung vor, so ist die Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

Für die Lieferung durch Dritte übernimmt der Auftragsnehmer keine Verantwortung.

8. Gefahrübergang

a) Transport mit eigenen oder vom Auftragsnehmer gemieteten Fahrzeugen

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Bei Transport mit den eigenen oder von der Auftragsnehmerin gemieteten Fahrzeugen geht die Gefahr i. S. des §466 Abs. 1 BGB auf den Auftraggeber über, sobald die Ware zwecks Verladung in das Transportfahrzeug vom Boden aufgenommen wird. Falls der Transport ohne Verschulden der Auftragsnehmerin unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Auftraggeber über.

b) Transport durch beauftragten Spediteur

Sowohl die Preisgefahr als auch die Gefahr des Unterganges des Werkes geht auf den Auftraggeber über, wenn der Auftragsnehmer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat.

Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

9. Abnahme/Übernahme

Erscheint der Auftraggeber bzw. ein von ihm Bevollmächtigter zum Abnahmetermin nicht, so gilt die Leistung als abgenommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber die Leistung ganz oder

teilweise in Benutzung nimmt.

Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden

Für den Fall, dass der Auftraggeber seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt und der Auftragnehmer Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt, kann dieser als Schaden 40 %, bei mietweiser Überlassung 60 % der Auftragssumme fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass ein geringer Schaden eingetreten ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

10. Abtretung

Der Auftraggeber kann seine Rechte aus diesem Vertragsverhältnis nur mit Zustimmung der Auftragnehmerin übertragen.

11. Versicherung

Versicherungen egal welcher Art schließt die Auftragnehmerin nur auf ausdrücklichen Wunsch und für Rechnung des Auftraggebers ab.

12. Eigentumsvorbehalt

Ist der Erwerb der Leistungen der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber vorgesehen, so bleiben sämtliche Liefergegenstände Eigentum der Auftragnehmerin, bis der Auftraggeber sämtliche Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung in vollem Umfang beglichen hat. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Liefergegenstände weiterveräußert, tritt er bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung an die Auftragnehmerin ab. Die Auftragnehmerin nimmt diese Abtretung an.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Auftragnehmerin.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.

14. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche Entwicklung zu ersetzen, die dem von beiden Vertragsteilen bei der Vertragsschluss wirtschaftlich gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.